

Allgemeine Geschäftsbedingungen

GNR Business Software GmbH, Meisenstr. 65, 33607 Bielefeld

Stand 21.10.2016

A. GELTUNGSBEREICH DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON GNR	1
B. EINKAUF- UND AUFTRAGSBEDINGUNGEN	1
C. VERKAUF- UND LEISTUNGSBEDINGUNGEN	2

A. Geltungsbereich der Geschäftsbedingungen von GNR

A.0.

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen GNR und seinen Vertragspartnern, auch wenn bei einzelnen Geschäften nicht mehr besonders auf die Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird, wenn der Vertragspartner Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Als Vertragspartner werden in diesen Geschäftsbedingungen die Partner bezeichnet, die mit GNR auf Anbieter- und/oder Kunden- seite Geschäfte tätigen.

A.1.

Diese Geschäftsbedingungen gelten stets und ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als GNR ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von GNR maßgebend.

B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen

B.0.

Maßgeblich für von GNR erteilte Aufträge sind ausschließlich die gesetzlichen Regelungen. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners von GNR gelten nicht.

B.1.

Der Vertragspartner von GNR hat im gesetzlichen Umfang und für die gesetzliche Dauer Gewährleistung und Schadensersatz zu erbringen. Gewährleistung in diesen Geschäftsbedingungen bedeutet: Ansprüche wegen Schlechtleistung aufgrund Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. Erbringung eines mangelhaften Werkes.

B.2.

Für beide Vertragsparteien ist Erfüllung- und Zahlungsort der Sitz von GNR.

B.3.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Vertragspartner und GNR ist Gerichtsstand Bielefeld.

GNR ist in vorstehendem Fall berechtigt, den Vertragspartner auch an dessen jeweiligem Sitz zu verklagen.

B.4.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG)

C. Verkaufs- und Leistungsbedingungen

C.0. Vertragsgegenstand

C.0.01

Vertragsgegenstand sind die von GNR vertriebenen Softwareprodukte, sowie – je nach Vertragsgestaltung – die Erbringung von Software-Hosting, Cloud-Diensten und Software-Support.

C.0.02

Beratungs- und Organisationsleistungen schuldet und erbringt GNR nur aufgrund eines besonderen Vertrags und gegen gesonderte Vergütung.

Auch bei den Beratungsleistungen von GNR hat der Kunde angemessen mitzuwirken, insbesondere auch vereinbarte Termine einzuhalten, Zugang zur notwendigen Infrastruktur zu ermöglichen und dergleichen.

C.0.03

Auch wenn und soweit die Software steuerrechtliche Vorgänge betrifft, leistet GNR insofern **keine steuerberatende Tätigkeit**. Das gilt auch, soweit GNR Beratungsleistungen in Bezug auf die Software und steuerliche Prozesse des Kunden erbringt.

C.0.04

Die Software, sei es, dass sie vom Kunden auf dessen Server betrieben, sei es, dass sie von GNR gehostet wird, wie auch die dem Kunden zur Verfügung gestellte Software für Cloud-Dienste werden in den Geschäftsbedingungen von GNR insgesamt als „Software“ bezeichnet.

Unabhängig davon, ob über die *Software* ein Kaufvertrag oder ein Mietvertrag geschlossen wird, kann der Kunde die *Software* – je nach Vertragsgestaltung – auf eigenen EDV-Systemen oder in Cloud-Diensten betreiben oder von GNR hosten lassen.

C.0.05

GNR überlässt dem Kunden die *Software* je nach Vertragstyp unbefristet oder auf Zeit zur einfachen Nutzung.

C.0.06

Wenn die *Software* dem Kunden unbefristet zur Nutzung überlassen wird, findet auf einen solchen Vertrag Kaufrecht Anwendung.

Das gilt auch für den Fall, dass GNR an den Kunden Software-Lizenzen verkauft, die der Kunde bis dahin von GNR gemietet hatte. In dem Fall gilt die Besonderheit, dass es sich um den Erwerb gebrauchter *Software* handelt. Es gilt dann der in C.8.17 niedergelegte Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen.

C.0.07

Wenn die *Software* dem Kunden auf Zeit (befristet) zur Nutzung überlassen wird (Software-Mietvertrag), finden auf einen solchen Vertrag die kaufrechtlichen Gewährleistungs- und Schadensersatzregelungen Anwendung, sofern sich aus diesen Geschäftsbedingungen nicht etwas Anderes ergibt.

C.0.08

GNR erbringt ihre Leistungen auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen.

C.1. Auftragsbestätigung / Leistungsumfang

C.1.01

Für den Inhalt des jeweiligen Vertrages ist, soweit kein beidseitig unterschriebener Vertrag vorliegt, die schriftliche Auftragsbestätigung von GNR, gegebenenfalls in Verbindung mit der von GNR erstellten Leistungsbeschreibung maßgeblich.

C.1.02

Mündliche Abmachungen mit nicht vertretungsberechtigten Mitarbeitern im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gleichfalls der schriftlichen Bestätigung von GNR.

C.1.03

Mit Abschluss eines Vertrags durch beiderseitige Unterschrift, verlieren sämtliche vorangegangenen Aussagen, Verhandlungsprotokolle und Vorverträge ihre Wirksamkeit, es sei denn, es wird im Vertrag auf sie Bezug genommen.

C.1.04

Ziffer C.1.03 gilt entsprechend, wenn ein Vertrag durch Auftragsbestätigung von GNR bestätigt wird.

C.1.05

Der Kunde hat GNR mit allen Informationen und Unterlagen zu versorgen, die für die

Durchführung des Auftrags erforderlich oder nützlich sind. Außerdem hat der Kunde die seinerseits vorzuhaltenden EDV-Voraussetzungen sicherzustellen.

Der Kunde wird bei Vertragsbeginn geeignete Mitarbeiter benennen, die diesen Informationspflichten nachkommen. Wenn eine Leistungsbeschreibung erstellt wird, die dem Kunden zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt wird, legt diese Leistungsbeschreibung den Leistungsumfang für beide Seiten verbindlich fest. Berühren die von GNR durchzuführenden Abläufe kundenspezifische gesetzliche und/oder betriebliche Bestimmungen, so obliegt die Prüfung der Richtigkeit der vorgeschlagenen Abläufe dem Kunden.

C.1.06

Eigenschaftsangaben, die die Produkte und Leistungen von GNR betreffen, sind GNR nur dann zuzurechnen, wenn diese Angaben von GNR stammen oder im ausdrücklichen Auftrag von GNR gemacht werden oder von GNR ausdrücklich autorisiert sind. Eine hinreichende Berichtigung von Eigenschaftsangaben im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB kann in jedem Fall auf der Homepage von GNR unter der Adresse www.gnr-gmbh.com erfolgen.

C.1.07

GNR zurechenbare Eigenschaftsangaben, die messbare Werte beinhalten, sind mit einer Toleranz von $\pm 10\%$ zu verstehen.

Im Übrigen gelten solchen Eigenschaftsangaben mit der Maßgabe, dass die individuellen Umgebungsbedingungen der Kunden Einfluss auf die angegebenen Parameter, wie zum Beispiel das Laufzeitverhalten, haben.

C.1.08

GNR behält sich vor, die Dokumentationen für die vertragsgegenständliche *Software* gesondert als druckbare Datei auf Datenträger oder als in die *Software* integrierte Online-Hilfe zu liefern. Der Kunde hat das Recht, die Dokumentationen gegen gesonderte Vergütung gemäß den jeweils aktuellen Preisen auch als gedruckte Version zu erhalten.

C.1.09

Die Teilnahme an Software- und Daten-Updates, Dokumentationen und dergleichen setzt

voraus, dass der Kunde über die technischen Voraussetzungen eines Internet-Zugangs- und Internet-Downloads verfügt.

C.1.10

GNR weist darauf hin, dass eine sinnvolle Anwendung der vertragsgegenständlichen Software wegen ihrer Komplexität und der kundenspezifischen Anforderungen auch mit vollständiger detaillierter Dokumentation für einen durchschnittlich begabten Anwender nicht ohne gesonderte Schulung möglich ist.

GNR bietet entsprechende Schulungen gegen gesonderte Vergütung an. Auf erstes Anfordern des Kunden wird diesem die dafür gültige Preisliste unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

C.2. Urheberrechte / Rechte Dritter / Rechtemfang

C.2.01

Der Kunde wird die Lizenzbeschränkungen der Hersteller bezüglich der dem Kunden von GNR gelieferten *Software* beachten und auch seinen Mitarbeitern die Beachtung dieser fremden Urheberrechte auferlegen.

C.2.02

GNR räumt dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Nutzung der *Software* ein. Soweit im Vertrag nicht etwas anderes vereinbart ist, erwirbt der Kunde ein einfaches Nutzungsrecht.

Ob und in welchem Umfang die *Software* vom Kunden innerhalb eines Konzerns auch von verschiedenen Konzerngesellschaften genutzt werden darf, ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag. Wenn nichts anders vereinbart ist, ist nur der Kunde selbst zur Nutzung berechtigt.

In jedem Fall darf der Kunde die *Software* nur für interne eigene Zwecke nutzen und nicht für Dritte verwenden.

Eine von den vorstehenden Bedingungen abweichende Benutzung der *Software* durch den Kunden stellt ebenfalls einen urheberrechtswidrigen Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen dar.

C.2.03

Der Kunde ist nicht berechtigt, außer im Fall der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung von GNR, Kopien der *Software* und der gegebenenfalls zur Verfügung gestellten Dokumentationsunterlagen anzufertigen.

C.2.04

Das Recht des Kunden, von der *Software* Sicherungskopien zu erstellen, bleibt davon unberührt. Der Kunde darf, vorbehaltlich der Ziffer **C.2.05**, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von GNR, *Software*, Dokumentationen oder Kopien davon nicht an Dritte weitergeben.

C.2.05

Wenn die *Software* dem Kunden nur auf Zeit zur Nutzung überlassen wurde, insbesondere, wenn er sie gemietet hat, darf er die *Software* und Kopien davon in keinem Fall an Dritte weitergeben.

Der Kunde, der die *Software* zur unbefristeten Nutzung erworben hat, darf nur unter endgültiger Entäußerung sämtlicher eigener Nutzungsmöglichkeiten *Software*, Dokumentationen oder Kopien von *Software* an Dritte weitergeben oder Dritten zur Verfügung stellen.

Der Kunde räumt GNR das Recht ein, in seinen Räumen während der üblichen Geschäftszeiten die Einhaltung dieser Nutzungsregelungen jederzeit zu überprüfen.

C.2.06

Der Kunde erwirbt das Nutzungsrecht für die Version des Softwareproduktes, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der erstmaligen Installation aktuell ist.

C.2.07

Die Dekompilierung der *Software* ist nicht erlaubt. Wenn der Kunde Schnittstellen-Informationen benötigt, wird GNR auf Anforderung die Information an ihn herausgeben. Nur wenn GNR diesem Verlangen nicht binnen einer angemessenen Frist nachkommt, ist es dem Kunden gestattet, zum Zwecke der Schnittstellen – Analyse die zu dieser Analyse notwendigen Softwareteile zu dekompileieren.

C.2.08

Ein Verstoß gegen die Nutzungsbestimmungen dieses Abschnitts C.2 stellt auch eine Straftat nach § 106 UrhG dar und kann von der Staatsanwaltschaft von Amts wegen verfolgt werden.

C.2.09

Für jeden Einzelfall der schuldhaften Verletzung der in Abschnitt C.2 enthaltenen Nutzungsregelungen verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 50% des für die *Software* gezahlten Kaufpreises bzw. im Falle eines Software-Mietvertrages in Höhe von 50 % des jährlichen Mietpreises. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden konkret nachgewiesenen Schadens bleibt davon unberührt.

C.3. Leistungs- und Erfüllungsort / Abnahme**C.3.01**

Leistungs- und Erfüllungsort für die von GNR zu erbringenden Leistungen ist immer der Betrieb von GNR in Bielefeld.

C.3.02

Leistungs- und Erfüllungsort für alle vom Kunden zu erbringenden Leistungen ist der Sitz von GNR in Bielefeld.

C.3.03

Der Kunde ist verpflichtet, GNR nach erbrachter Leistung deren Erbringung auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

C.3.04

Ist zur Feststellung der Leistungserbringung ein Testlauf vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, nach ordnungsgemäßem, erfolgreichem Testlauf GNR zu bestätigen, dass die Leistung erbracht wurde.

C.4 Fristen / Erfüllungsgehilfen**C.4.01**

Werden vom Kunden nach Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags gewünscht, so beginnt die Lieferfrist erst mit der Bestätigung der Änderung durch GNR. Der Liefertermin verschiebt sich entsprechend.

C.4.02

Die Lieferzeiten verlängern oder verschieben sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die GNR trotz nach den Umständen des Falls zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. Verzögerung in der Zulieferung wesentlicher Teile durch Unterlieferanten von GNR, für deren Verzögerung GNR nicht einzustehen hat. GNR wird den Kunden unverzüglich über die Veränderungen der Lieferzeiten in Kenntnis setzen.

C.4.03

Verzögert sich die Leistungserbringung von GNR durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, trägt der Kunde etwaige sich daraus ergebende Nachteile. Dies gilt auch in anderen Fällen, in denen GNR die Verzögerung des Versandes oder der Aufbereitung nicht zu vertreten hat.

C.4.04

Bei Nichtbelieferung durch die Lieferanten von GNR und Nichtleistung oder Schlechtleistung durch Erfüllungsgehilfen von GNR, die von GNR nicht zu vertreten sind, kann GNR den Vertrag kündigen.

C.4.05

Das gleiche gilt bei Fixgeschäften, falls die vorgenannten Verzögerungen nicht rechtzeitig wegfallen.

C.4.06

Ein etwa von GNR zu leistender Verzugsschadensersatz ist auf das negative Interesse begrenzt.

C.4.07

GNR ist in einem dem Kunden zumutbaren Umfang zu Teillieferungen berechtigt.

C.4.08

Wenn GNR von diesem Recht Gebrauch macht, können Zahlungen für bereits gelieferte Waren oder erbrachte Leistungen nicht aus diesem Grund zurückgehalten werden.

C.5. Preise / Zahlungsbedingungen**C.5.01**

Die Preise, das gleiche gilt für Kosten und Zinsen, verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

C.5.02

Bei Beratungsleistungen von GNR werden zusätzlich zu den Tagessätzen auch die Auslagen der Berater gemäß der jeweils aktuellen Preisliste von GNR geschuldet, die GNR dem Kunden jederzeit auf Anforderung zur Verfügung stellt. Der Preis für die Beratungsleistungen richtet sich nach den tatsächlich vom Kunden in Anspruch genommenen Beratertagen.

C.5.03

Reisekosten werden wie folgt abgerechnet:

- Flugreisen: Economy-Class
- Bahnreisen: 1. Klasse
- Nahverkehr: Taxi und ÖPNV
- Betriebseigene oder von Mitarbeitern der GNR eingesetzte KFZ: Kilometerpauschale gemäß den GNR –Verrechnungssätzen

C.5.04

Reisezeiten und Fahrtausgaben für die Rückreise werden erst nach deren Beendigung auf Arbeitsbescheinigungen oder Stundenzetteln eingetragen.

C.5.05

Die vorbezeichneten Rechnungssätze von GNR basieren auf den jeweils gültigen Lohn-, Gehalts- und Arbeitszeittarifen. Für den Fall, dass Letztgenannte geändert werden, behält sich GNR eine entsprechende Änderung der Rechnungssätze vor. Die jeweils gültigen Rechnungssätze werden dem Kunden auf Wunsch übermittelt.

C.5.06

Verzögert sich eine Installation, Wartung, Konfiguration, Datenübernahme oder eine sonstige von GNR zu erbringende Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so hat der Kunde alle daraus entstehenden Kosten, insbesondere Wartezeiten und durch die Verzögerung entstandene weitere Reisekosten und Spesen der von GNR eingesetzten Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zu tragen.

C.5.07

Besteht für die *Software* ein Mietvertrag, sind die Mietzahlungen monatlich jeweils zum 01. des Monats im Voraus fällig. Dasselbe gilt für Hosting-Verträge.

C.5.08

Besteht für die *Software* ein Support-Vertrag, ist das Entgelt dafür halbjährlich im Voraus und zwar am 01. Januar und am 01. Juli des Jahres fällig.

C.5.09

Der Kunde kommt mit seiner Zahlungsverpflichtung bei Überschreiten der Zahlungstermine gemäß **C.5.07** oder **C.5.08** automatisch ohne Mahnung in Verzug.

C.5.10

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

C.5.11

Für Kunden, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, gilt, dass die Frist für die Vorabinformation abweichend von den SEPA-Rules auf spätestens 1 Tag vor Fälligkeit verkürzt wird.

C.6. Kontroll- und Rügeobliegenheiten**C.6.01**

Der Kunde ist verpflichtet, die *Software* (das gilt auch für Updates) unverzüglich nach Lieferung auf ihre Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die *Software* Mängel aufweist, intensiviert sich die Prüfungsobliegenheit des Kunden entsprechend.

C.6.02

Offensichtliche Mängel müssen **binnen sechs Tagen** nach Eintreffen am Bestimmungsort schriftlich oder fernschriftlich GNR gegenüber gerügt werden.

C.6.03

Für nicht offensichtliche Mängel gilt, dass der Kunde, sobald ihm Fehler der *Software* bekannt werden, diese **binnen sechs Tagen**, in Textform GNR gegenüber zu rügen hat.

C.6.04

Die Rüge hat unter genauer Angabe der konkreten Beanstandungen zu erfolgen. Durch eine allgemeine Rüge des Inhalts, die Leistung sei mangelhaft oder das Programm funktioniere nicht, kann der Kunde seine Rügeobliegenheit nicht erfüllen.

C. 7. Cloud-Dienste / DFÜ / Fernwartung / Hosting**C.7.01**

Wenn GNR Cloud-Dienste anbietet, handelt es sich um eine Dienstleistung, mit der dem Kunden die Möglichkeit eröffnet wird, Daten auf von GNR zur Verfügung gestelltem Speicherplatz zu speichern und mit geeigneten vom Kunden verwendeten Endgeräten zu synchronisieren.

C.7.02

Die Verwendung von Cloud-Diensten ersetzt keine Datensicherung (siehe Ziffer 8. dieser AGB).

C.7.03

GNR schuldet keine ständige Verfügbarkeit der Cloud-Dienste, sondern nur eine Verfügbarkeit wie der Kunde sie nach dem Stand der Technik und in Anbetracht von üblichen Wartungsintervallen für die notwendige Infrastruktur und unter Annahme durchschnittlicher Ausfallzeiten erwarten darf.

Die Verfügbarkeit beim Hosting liegt, soweit nichts anderes vereinbart ist bei 95% im Jahresdurchschnitt.

C.7.04

Sofern GNR im Rahmen des Supports oder zur Mängelbehebung Fernwartungen durchführt oder sonstige Leistungen per Datenfernübertragung erbringt, das gilt auch, wenn der Kunde im Rahmen der Cloud-Nutzung Daten überträgt, übernimmt GNR keine Haftung für nicht von GNR verursachte Datenverluste oder Datenverfälschungen, die während der Datenfernübertragung auftreten. GNR weist darauf hin, dass bekanntermaßen die Datenintegrität bei Datenfernübertragungen insbesondere durch Leitungsstörungen sowie mangelhafte DFÜ-Endgeräte gefährdet ist.

C.7.05

Im Rahmen der Fernwartung räumt der Kunde GNR Zugang zu den auf seiner EDV gespeicherten Daten ein. Ein Remote-Zugang zum Kundenrechner hat der Kunde über SSH zu gewährleisten. Der Kunde ist für einen verantwortlichen Umgang seines Personals mit dieser technischen Möglichkeit verantwortlich.

C.7.06

Soweit Gegenstand der Leistung das Hosting der Software ist, handelt es sich um eine Dienstleistung, die dem Kunden ermöglicht, die Software auf einer von GNR remote zur Verfügung gestellten EDV-Umgebung (Rechenzentrum) zu nutzen.

Die Regelungen der Ziffern C.7.03, C.7.04. und C.7.05 gelten dann entsprechend.

C.8. Mängelansprüche des Kunden (Gewährleistung) / Datensicherung

Gewährleistung in diesen Geschäftsbedingungen bedeutet: Ansprüche wegen Schlechtleistung aufgrund Lieferung einer mangelhaften Sache.

C.8.01

Unberührt von der Haftungsbeschränkung in diesem Abschnitt C.8. bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Sache an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).

C.8.02

Kommt der Kunde den unter Abschnitt C.6. aufgeführten Kontroll- und Rügeobliegenheiten nicht nach, ist die Haftung von GNR für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

C.8.03

Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt 12 Monate ab Ablieferung, soweit eine Installation durch GNR geschuldet ist, ab Installation, und soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

Unberührt bleiben die gesetzlichen Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 479 BGB)

C.8.04

Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche, die auf einem Mangel der Sache beruhen.

Diese Verjährungsverkürzung gilt indes nicht

- soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von GNR oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht;
- bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- bei Verzug, soweit ein fixierter Liefertermin vereinbart ist;
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- bei Übernahme einer Garantie und/oder des Beschaffungs- oder Herstellerrisikos im Sinne von § 276 BGB durch GNR;
- in Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Beweislastumkehr zulasten des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

C.8.05

Für den Fall, dass der Kunde ein Recht auf Nacherfüllung hat, entscheidet zunächst GNR, ob die Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) erfolgt. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

C.8.06

GNR ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

C.8.07

Arbeiten an von GNR gelieferten Sachen und Programmen oder an sonstigen von GNR erbrachten Leistungen gelten nur dann als Arbeiten zur Mängelbeseitigung oder Nachbesserung,

- **wenn** die Mangelhaftigkeit ausdrücklich von GNR anerkannt worden ist
- **oder wenn** Mängelrügen nachgewiesen sind
- **und wenn** diese nachgewiesenen Mängelrügen berechtigt sind.

Ohne diese Voraussetzungen sind derartige Arbeiten als Sonderleistung anzusehen.

C.8.08

Auch im Übrigen werden Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen von GNR als Sonderleistungen erbracht, wenn sie nicht ausdrücklich in Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgen.

C.8.09

Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt GNR, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann GNR vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

C.8.10

Zur Vornahme von als Gewährleistung geschuldeten Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde GNR die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei GNR unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu verständigen ist, oder wenn GNR mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und von GNR Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

C.8.11

Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen (§ 323 Abs. 1 bzw. § 281 Abs. 1 BGB) oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist (§ 323 Abs. 2 bzw. § 281 Abs. 2 BGB) oder von GNR gem. § 439 Abs. 3 BGB verweigert werden kann oder dem Kunden unzumutbar ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Bei

einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht

C.8.12

Das Recht auf Herabsetzung des Preises (Minderung) steht dem Kunden nur zu, wenn GNR dem zustimmt.

C.8.13

GNR übernimmt keine Gewährleistung für vom Kunden gestellte Komponenten.

Für die Tauglichkeit und Beschaffenheit solcher Komponenten ist allein der Kunde verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

C.8.14

Für den Fall, dass von GNR gelieferte *Software* außerhalb Deutschlands genutzt wird, obwohl der betreffende Vertrag mit einer in Deutschland befindlichen Niederlassung oder Hauptstelle des Kunden geschlossen wurde, hat der Kunde die Mehrkosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass etwaige von GNR zu erbringende Gewährleistungsmaßnahmen, Transportkosten, Reisekosten und sonstigen Aufwand mit sich bringen, der die Grenzen Deutschlands überschreitet.

C.8.15

GNR kann seiner Gewährleistungspflicht im Falle von Programmfehlern oder ähnlichem auch dadurch nachkommen, dass GNR dem Kunden eine Lösung anbietet, welche die Auswirkungen des Fehlers beseitigt (Umgehung). Sollte die Nutzerfreundlichkeit des Programms dadurch nicht erheblich beeinträchtigt werden, sind weitergehende Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.

C.8.16

Gebrauchte *Software* wird unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung verkauft. Das gilt insbesondere auch für *Software*, die der Kunde aus einem Mietverhältnis mit GNR durch einen Kaufvertrag von GNR erwirbt.

C.8.17

GNR weist darauf hin, dass Daten (dazu gehören auch Programme und digitale Kataloge) aus verschiedenen Gründen - auch bei der Übertragung - verloren gehen können und dass eine Wiederherstellung oft nicht oder nur mit

unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Dem Kunden obliegt es, seinen gesamten Datenbestand stets professionell zu sichern und zwar so, dass mindestens alle 24 Stunden eine komplette Sicherung vorgenommen wird, die mindestens einen Monat lang in dieser Form zur Verfügung steht.

Sollte es zu einem von GNR zu vertretenden Datenverlust kommen, beschränkt sich die Ersatzpflicht von GNR darauf, den Kunden so zu stellen, wie er stünde, wenn er seine Datensicherungsobliegenheit erfüllt hätte.

C.8.18

Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind auch bei Mängeln nach Maßgabe von Ziffer C.9.01 ausgeschlossen und bestehen nur in den Fällen von Ziffer C.9.02.

C.9. Sonstige Haftung von GNR

C.9.01

Soweit in diesen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, sind vorbehaltlich nachstehender Ziffer C.9.02 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund gegen GNR ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadenersatzansprüche aus Delikt (z.B. § 823 BGB).

Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von GNR.

C.9.02

Die Haftungsbeschränkung gemäß vorstehender Ziffer C.9.01 gilt nicht

- soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von GNR oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht;
- bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragsverpflichtungen, wobei in diesem Fall der Schadenersatz auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Vertragspartners

schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewährleisten hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf;

- bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- bei Verzug, soweit ein fixierter Liefertermin vereinbart ist;
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- bei Übernahme einer Garantie und/oder des Beschaffungs- oder Herstellerrisikos im Sinne von § 276 BGB durch GNR;
- in Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Beweislastumkehr zulasten des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

C.10. Lizenzvorbehalt

C.10.01

Sämtliche Software-Lieferungen erfolgen unter Lizenzvorbehalt.

Das bedeutet, dass das Nutzungsrecht an der *Software* unter der auflösenden Bedingung eines berechtigten Herausgabeverlangens der GNR gemäß Ziffer C.10.04 übertragen wird.

C.10.02

Dieser Vorbehalt nebst der nachstehenden Erweiterung gilt bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden und bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Kunden eingegangen sind.

C.10.03

Eine Verpfändung der *Software* ist nicht zulässig.

C.10.04

GNR ist berechtigt, die *Software* bei wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug gegen Anrechnung des Verwertungserlöses heraus zu verlangen, ohne dass dies als Rücktritt vom Vertrag gilt.

In dem Augenblick, in dem GNR von dem Kunden die Herausgabe der *Software* verlangt, weil dieser sich wegen irgendeiner Forderung aus der Geschäftsverbindung oder wegen einer Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die GNR im Interesse des Kunden eingegangen ist, im Verzug befindet, erlischt jegliches Nutzungsrecht in Ansehung dieser *Software*, ohne dass dies als Rücktritt vom Vertrag gilt. Voraussetzung ist, dass GNR das Herausgabeverlangen mit einer dem Kunden gesetzten Leistungsfrist von 7 Tagen angedroht hat. Diese Fristsetzung kann gleichzeitig mit der Mahnung erfolgen.

Wenn der Kunde nach fruchtlosem Fristablauf die *Software* weiter nutzt, ist das eine Straftat nach § 106 UrhG und kann von der Staatsanwaltschaft von Amts wegen verfolgt werden.

C. 11. Support-Vertrag

C.11.01

Wenn der Kunde über die *Software* einen Support-Vertrag abgeschlossen hat, übernimmt GNR die Hotline-Betreuung und Wartung der *Software* gemäß den nachstehenden Wartungsbedingungen.

C.11.02

GNR wird, die vertragsgegenständliche *Software* während der Dauer dieses Vertrages pflegen und den Kunden bei Problemen in der Nutzung der *Software* wie folgt unterstützen.

C.11.03

Der Support bezieht sich auf das jeweils aktuelle, von GNR freigegebene Major-Release und das diesem Major-Release vorhergehende Major-Release. Die Verpflichtung von GNR endet – ohne dass es einer gesonderten Kündigung durch GNR bedarf – wenn der Kunde die Anhebung auf einen neueren Major-Release-Stand nicht vollzieht und weder das jeweils aktuelle, noch das vorhergehende Major-Release nutzt.

Der Vertrag endet in diesem Fall mit Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres. Die vom Kunden im Voraus gezahlte Support-Gebühr wird nicht zurückgezahlt.

C.11.04

Der Support umfasst

- die Beseitigung von reproduzierbaren Programmfehlern (sowohl innerhalb des Programmcodes, als auch innerhalb der Onlinedokumentation). Ein Programmfehler in diesem Sinne liegt vor, wenn die *Software* bei vertragsgemäßer Nutzung die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Leistungen nicht erbringt und sich dies auf deren vertragliche Gebrauchstauglichkeit nicht nur unwesentlich auswirkt. Die Fehlerbeseitigung kann nach Wahl von GNR auch durch die Zurverfügungstellung eines neuen Programmstands erfolgen. Kann ein Fehler im Einzelfall nicht sofort behoben werden, so wird GNR bis zur endgültigen Fehlerbeseitigung eine Zwischenlösung herbeiführen, der gegebenenfalls die Beachtung besonderer Bedienungsvorschriften durch den Kunden erfordert.
- Die Überlassung neuer, aktualisierter und von GNR freigegebener Minor- und Maintenance-Releases der Standardsoftware im Sinne von Ziffer C.16.03. Nicht inbegriffen sind Major-Versionswechsel im Sinne von Ziffer C.16.03. Die neuen Programmstände werden in Form von Standard-Datenträgern (CD-ROM's) übergeben, sofern sie nicht über Internet oder per eMail zur Verfügung gestellt werden. Ausgetauschte Datenträger und andere zur *Software* gehörende Teile gehen in das Eigentum von GNR über.
- Telefonische Unterstützung während der Supportzeit (gemäß Ziffer C.16.04), die bei Problemen in der Nutzung der *Software* zur Verfügung steht, unabhängig davon, ob Gegenstand der Anfrage Programmfehler oder Bedienfehler sind.

C.11.05

Während des Bestehens eines gültigen Support-Vertrags eröffnet GNR für jede Anfrage und für jede Fehlermeldung unverzüglich ein sogenanntes **Ticket**. GNR wird mit der Bearbeitung von Tickets innerhalb der folgenden Reaktionszeiten beginnen:

- Bei Tickets, die wesentliche Teile der *Software* betreffen und ein Arbeiten unmöglich machen, innerhalb von 4 Stunden (während der Supportzeit gemäß Ziffer C.16.04) nach Eröffnung des Tickets.

- Bei allen anderen Störungen innerhalb von 24 Stunden (während der Supportzeit gemäß Ziffer C.16.04) nach Eröffnung des Tickets.

C.11.06

Anfragen sind während der Supportzeit (gemäß Ziffer C.16.04) bei GNR einzureichen. Tickets für außerhalb dieser Zeiten eingehende Anfragen gelten als in der ersten Stunde der nächsten Supportzeit eröffnet.

C.11.07

Im der monatlichen Support-Gebühr ist die Bearbeitung von monatlich bis zu 10 Tickets enthalten. Eine Übertragung des Ticketguthabens auf Folgemonate ist nicht möglich.

Über das monatliche Ticketkontingent hinausgehende Tickets werden zu den jeweils gültigen GNR-Stundesätzen bearbeitet. GNR stellt dem Kunden die Preisliste jederzeit auf Anforderung zur Verfügung.

C.11.08

GNR hat – wenn der Kunde eine Problembeseitigung wünscht - das Recht, zu Wartungszwecken Remote-Zugang zum Kundenrechner zu verlangen. Dem Kunden obliegt es dann, die Kommunikation über einen Remote-Zugang per SSH zu ermöglichen und die anfallenden Kosten zu tragen.

C.11.9

Der Kunde benennt für die Abwicklung von Supportleistungen einen fachkundigen, in der Bedienung der *Software* geschulten Mitarbeiter, der GNR als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

C.11.10

Bei auftretenden Problemen ist der Kunde zunächst verpflichtet, das betreffende Programm gemäß Dokumentation bzw. Online-Hilfe selbst zu überprüfen, bevor er sich an GNR wendet.

C.11.11

Gelingt dem Kunden die Behebung des Problems nicht, erstellt er einen Mängelbericht und eine Fehleraufzeichnung nach Vorgabe von GNR, der GNR unverzüglich per E-Mail übersandt werden muss. Der Kunde soll seine Feh-

lerrmeldungen und Fragen nach Kräften präzisieren und wird hierfür auf kompetente Mitarbeiter zurückgreifen. Kommt der Kunde der Verpflichtung zur unverzüglichen Mitteilung nicht nach, werden ihm die hierdurch u. U. entstehenden Mehrkosten für Kundendienstleistungen am betreffenden Programm in Rechnung gestellt. Der Kunde hat ferner jeder Fehlermeldung den Namen sowie die Telefondurchwahl des zuständigen Mitarbeiters hinzuzufügen.

C.11.12

Sollten nach Durchführung von Supportleistungen Testläufe notwendig sein, stellt der Kunde hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Gegebenenfalls sind andere Arbeiten mit der Computeranlage während der Zeit der Pflegearbeiten einzustellen.

C.11.13

Die Hotline ist im deutschen Festnetz geschaltet. Die Verbindungsentgelte trägt der Kunde.

C.11.14

Wenn der Kunde an der Problembeseitigung nicht in angemessener Weise mitwirkt, insbesondere auf angemessene Mitwirkungsvorschläge von GNR (z.B. Bitte um Antwort auf Rückfragen von GNR) länger als 76 Stunden nicht reagiert, hat GNR das Recht, das entsprechende Ticket zu löschen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, die Anfrage erneut zu stellen.

C.12. Vertragslaufzeiten und Kündigung

C.12.01

Der Support-Vertrag und der Software-Mietvertrag beginnen – wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist – mit Lieferung der *Software*. Wenn ein Software-Hosting vereinbart ist, beginnen Software-Mietvertrag, Support-Vertrag und Hosting-Vertrag gleichzeitig mit Freischaltung der Software durch GNR.

C.12.02

Der Support-Vertrag, Software-Mietvertrag und Hosting-Vertrag haben – wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist – eine Mindestlaufzeit bis zum Ende von einem vollen Kalen-

derjahr. Ein mitten im Jahr beginnender Vertrag hat also eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12. des Folgejahres. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils weitere 12 Monate, sofern die Vereinbarung nicht vorher mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahrende schriftlich gekündigt wird.

C.12.03

Davon unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die andere Partei gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt, insbesondere die Durchführung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei beantragt wurde. Unbeschadet der sonstigen Rechte berechtigt ein Zahlungsverzug des Kunden mit mehr als zwei Raten GNR zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

C.12.04

Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

C.13. Umgang mit Daten

C.13.01

GNR wird die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) beachten. Die GNR Mitarbeiter sind in gleicher Weise auf die Einhaltung der Bestimmungen des BDSG verpflichtet.

C.13.02

Der Kunde hat sicherzustellen, dass von ihm übergebene Datenträger nur insoweit Daten im Sinne des BDSG enthalten, wie es zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist.

C.14. Preise und Preiserhöhungen

C.14.01

Die Preise für *Software*-Mietverträge, für *Support*-Verträge und für *Hosting*-Verträge erhöhen sich jedes Jahr zum 01. Januar gegenüber den Vorjahrespreisen um 3 %. GNR kann ganz oder teilweise davon absehen, die Preiserhöhung umzusetzen.

C.14.02

In jedem Fall wird GNR dem Kunden bis spätestens zum 15. Dezember eines Jahres mitteilen, ob und wie sich die Konditionen zum 01. Januar des Folgejahres ändern.

C.14.03

Wenn zum 01. Januar des Folgejahres der Miet- oder Wartungspreis erhöht wird oder die Konditionen sich sonst wie ändern, hat der Kunde bis zum 31. Dezember das Recht, zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu kündigen.

C.15. Gerichtsstand und materielles Recht

C.15.01

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen dem Kunden und GNR bestehenden Vertragsverhältnis ist Bielefeld.

GNR ist in vorstehenden Fall aber auch berechtigt, den Kunden an seinem jeweiligen Sitz zu verklagen.

C.15.02

Ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland ist maßgebend. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und anderen internationalen Einheitsrechts ist ausgeschlossen.

C.16. Definitionen

C.16.01

Überschriften in den Geschäftsbedingungen von GNR dienen lediglich der leichteren Lesbarkeit und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung und Auslegung der einzelnen Regelungen.

C.16.02

Als schriftliche Willens- und Wissenserklärungen im Sinne der Geschäftsbedingungen von GNR sind auch solche Erklärungen anzusehen, die von einem Handlungsbevollmächtigten per Telefax, eMail oder Brief übermittelt werden.

C.16.03

Änderungen der GNR-Standard-Software werden wie folgt klassifiziert:

Beispiel

Programm	IntelliVAT
Major Release	IntelliVAT 1
Minor Release	IntelliVAT 1.2
Maintenance Release	IntelliVAT 1.2.3

Auf der Ebene **Maintenance Release** werden kleinere Veränderungen der Software als Hotfixes oder Patches veröffentlicht. Sie werden

mit einer Zahl hinter dem dritten Dezimalpunkt gekennzeichnet.

Minor Releases sind weitergehende Veränderungen, die freigegeben werden. Sie werden mit einer Zahl hinter dem zweiten Dezimalpunkt gekennzeichnet.

Major Releases sind erhebliche Änderungen der Software, die für den Nutzer merkliche Veränderungen mit sich bringen. Sie werden mit einer Zahl hinter dem ersten Dezimalpunkt gekennzeichnet. Diese Programmstände unterscheiden sich so stark von denen mit der nächstniedrigen Zahl, dass es sich quasi um unterschiedliche **Programme** handelt.

C.16.04.

Supportzeit ist Montag von Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr MEZ (außerhalb der Feiertage in Nordrhein-Westfalen).

C.17. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine später in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in dieser Vereinbarung oder ihren Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. § 306 Abs. 2 und 3 BGB bleiben davon unberührt.